

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde

Az. 6620-0016#2025/0001-0380

Agrowea GmbH & Co. KG
Gaußstraße 2
49767 Twist

23.03.2026

Mein Aktenzeichen

6620-0016#2025/0001-
0380

Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

18.06.2025

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag vom 30.04.2025 der Firma Agrowea GmbH & Co. KG, Gaußstraße 2,
49767 Twist auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §
7 Abs. 3 Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Errichtung und
zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-175 EP5-HAT-
162-ES-C01 mit 162 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 6.000 kW, insg. 6 MW**

I m m i s s i o n s s c h u t z r e c h t l i c h e r

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

1/67

Kernarbeitszeiten

Mo.-Fr.:9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Auf der Homepage: www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie unter dem Suchbegriff „Kommunikation“ Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

1.

Zu Gunsten der Fa. Agrowea GmbH & Co. KG, Gaußstraße 2, 49767 Twist, vertreten durch die Geschäftsführer, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteilt:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
14	X 355192	Wintrich	38	9
GID Nr. ¹ 7550	Y 5523085			

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

2.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigung liegen die am 18.06.2025 eingereichten Antrags- und Planunterlagen, inklusive Nachreichungen und Änderungen, zu Grunde. Die Antragsunterlagen wurden zuletzt am 17.09.2025 geändert.

Insbesondere:

0	Deckblatt	S. 1-2
01	Inhaltsverzeichnis	S. 1-3
1	Allgemeine Angaben - Antragsformulare gem. § 4 BImSchG	
1.1	Formular 1 - Allgemeine Angaben Stand März 2025	S. 1-6
1.2	Projektkurzbeschreibung	S. 1-23

¹ GID Nr. oder ID vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

1.3	Summary	S. 1-2
1.4	Ermittlung der Gesamtinvestitionskosten	S. 1
2	Unterlagenverzeichnis	
2.1	Formular 2 – Unterlagenverzeichnis Stand März 2025	S. 1-3
3	Wassergefährdung	
3.1	Formular 3 – Gehandhabte wassergefährdende Stoffe Stand März 2025	S. 1-2
3.2	Technische Beschreibung – wassergefährdende Stoffe E-175 EP5 vom 14.09.2023	S. 1-20
3.3	SL_AU Wassergefährdende Stoffe	S. 1
3.4	BLAK UmwS Merkblatt Stand 16.05.2023	S. 1-18
3.5	Sicherheitsdatenblätter	
3.5.1	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 220 vom 07.12.2022	S. 1-11
3.5.2	Sicherheitsdatenblatt Mobil SHC Grease 460 WT vom 22.12.2022	S. 1-14
3.5.3	Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131 Stand April 2023	S. 1-8
3.5.4	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC 632 vom 27.12.2022	S. 1-15
3.5.5	Sicherheitsdatenblatt_Klüberplex_BEM_41-141 vom 07.07.2022	S. 1-20
3.5.6	Sicherheitsdatenblatt_Klüberplex_AG_11-461 vom 25.11.2022	S. 1-27
3.5.7	Sicherheitsdatenblatt GORACON GTO 68 vom 12.10.2022	S. 1-9
3.5.8	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 68 vom 08.07.2022	S. 1-10
3.5.9	Sicherheitsdatenblatt DEMAG Spezialschmierfett Kette vom 01.03.2022	S. 1-10
3.5.10	Technisches Datenblatt SDB HHS 2000 vom 02.11.2023	S. 1-24
3.5.11	Sicherheitsdatenblatt CARTER SG 220 vom 07.06.2022	S. 1-16
3.5.12	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 68 vom 08.07.2022	S. 1-10
3.5.13	Sicherheitsdatenblatt MOBILITH SHC 460 vom 20.12.2022	S. 1-14
3.5.14	Glystantin G40 Ready Mix-50 Pink vom 29.10.2019	S. 1-16
3.5.15	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GEAR 460 vom 22.12.2022	S. 1-13
3.5.16	Sicherheitsdatenblatt Tiborex Absolute vom 30.05.2024	S. 1-11
4	Emissionen	
4.1	Formular 4 - Verzeichnis der emissionsrelevanten Betriebsweisen Stand März 2025	S. 1

4.2	Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen	S. 1
4.3	Technische Beschreibung Schattenabschaltung vom 22.04.2024	S. 1-5
4.4	Technische Beschreibung Schallreduzierung EP5 vom 17.01.2023	S. 1-19
4.5	Technische Beschreibung Sektor-Management vom 20.03.2024	S. 1-12
4.6	Technisches Datenblatt Betriebsmodus OM-0-0 E-175 EP5 - 6000 kW vom 29.06.2023	S. 1-14
4.7	Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-0 E-175 EP5- 6000 kW vom 21.06.2023	S. 1-8
5	Abfälle	
5.1	Formular 5 – Abfälle und deren Entsorgung Stand März 2025	S. 1
5.2	Stellungnahme zur Abfallentsorgung	S. 1
5.3	Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5	S. 1
5.4	Informationen zur Entstehung von Abwasser	S. 1
6	Arbeitsschutz	
6.1	Formular 6 – Angaben zum Arbeitsschutz Stand März 2025	S. 1
6.2	Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz vom 22.03.2021	S. 1-5
6.3	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen	S. 1
6.4	Allgemeiner Umgang mit Gefahrstoffen	S. 1-4
6.5	Wartungsplan vom 06.10.2021	S. 1-10
6.6	TB Flucht- und Rettungsplan vom 06.06.2024	S. 1-12
7	Brandschutz	
7.1	Formular 7 – Brandschutz Stand März 2025	S. 1
7.2	Technische Beschreibung Brandschutz EP5 vom 20.09.2024	S. 1-5
7.3	Gutachten Brandschutzkonzept (BSK) ENERCON E-175 EP5 NH 162 HAT vom 20.10.2023	S. 1-24
7.4	Gutachten Brandschutzkonzept Erweiterung vom 12.11.2024	S. 1-6
8	Naturschutz	
8.1	Formular 8 – Naturschutz und Landschaftspflege Stand März 2025	S. 1-2
9	Technische Unterlagen zur Betreibung (Herstellerbeschreibung)	

9.1	Technische Beschreibung ENERCON E-175 EP5 vom 20.06.2023	S. 1-21
9.2	Farbgebung von ENERCON Windenergieanlagen	S. 1-2
9.3	Technische Daten E-175 EP5	S. 1-2
9.4	Technische Beschreibung ENERCON Aufstiegshilfe vom 12.11.2020	S. 1-4
9.5	Technische Beschreibung Eigenbedarf vom 17.07.2024	S. 1-14
9.6	Technisches Datenblatt Netzanschlussvariante vom 21.03.2024	S. 1-19
9.7	Technisches Datenblatt Turm E-175 EP5-HT-162-ES-C-01	S. 1
9.8	Technisches Datenblatt Gondelabmessungen E-175 EP5	S. 1
9.9	Datenblatt Gewichte Gondel E-175 EP5	S. 1
9.10	Technische Beschreibung Gondelschnitt E-175 EP5	S. 1
9.11	Technisches Datenblatt General Design Conditions E-175 EP5 vom 07.10.2024	S. 1-10
9.12	Ansichtszeichnung Turm E-175 EP5-HT-162-ES-C-01	S. 1
9.13	Technische Beschreibung Turm und Fundament E-175 EP5-HT-162-ES-C-01	S. 1
10	Bauunterlagen (Ordner 2)	
10.1	Antrag auf Baugenehmigung vom 30.04.2025	S. 1-6
10.2	Baubeschreibung vom 30.04.2025	S. 1-4
10.3	Abstandsflächenberechnungen E-175 EP5	S. 1
10.4	Nachweis Bauvorlageberechtigung	S. 1-2
10.5	Rückbaukostenschätzung 2025	S. 1
10.6	Rückbau-Verpflichtungserklärungen	S. 1
10.7	Typenprüfung E-175 EP5-HT- 162-ES-C-01 vom 08.07.2024	S. 1-172
10.8	Topographische Karte Übersicht Zuwegung WEA 14 M 1:25.000 vom 25.03.2024	S. 1
10.9	Topographische Karte Horath WEA 14 M 1: 10.000 vom 25.03.2024	S. 1-5
10.10	Topographische Karte Horath WEA 14 M 1: 5.000 vom 25.03.2024	S. 1
10.11	Lageplan Wintrich WEA 14 M 1: 5.000 vom 25.03.2024	S. 1
10.12	Lageplan Wintrich WEA 14 M 1: 1.000 vom 25.03.2024	S. 1
10.13	Eigentumsnachweis vom 29.04.2024	S. 1

10.14	SO Wind Plankunde	S. 1
10.15	Baulasten M 1: 2.000 vom 25.03.2024	S. 1
10.16	Rodungskarten Nachreichung vom 17.09.2025	S. 1
10.17	LBM Pläne Nachreichungen vom 17.09.2025	S. 1-17
11	Sonstige Unterlagen (Ordner 2)	
11.1	Hindernisangabe für die Wehrbereichsverwaltung (Luftfahrthindernisan- gaben)	S. 1
11.2	Herstell- und Rohbaukosten	S. 1
11.3	Spezifikation Zuwegung & Kranstellfläche E-175 EP5 vom 27.09.2024	S. 1-37
11.4	Technische Beschreibung Anlagensicherheit vom 22.04.2024	S. 1-7
11.5	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung (PI-CS) 01.12.2023	S. 1-25
11.6	TÜV Nord Gutachten Eisansatzerkennung nach ENERCON- Kennlinienverfahren vom 28.02.2022	S. 1-22
11.7	Wölfl Eisansatzerkennung (PI-CS) vom 05.07.2024	S. 1-20
11.8	Technische Beschreibung Blitzschutz Windenergieanlagen vom 17.07.2024	S. 1-16
11.9	Technische Beschreibung Rotorblätter mit optimierten Blitzschutzsystem	S. 1-2
11.10	Notstromversorgung der Befeuerung für Windenergieanlagen	S. 1
11.11	TB-Regulierung der Befeuerung durch Sichtweitenmessgeräte vom 30.11.2020	S. 1-7
11.12	Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung vom 01.10.2024	S. 1-12
11.13	Kundeninformation Maßnahmen nach Betriebseinstellung	S. 1
11.14	Technische Beschreibung Sturmregelung vom 10.03.2023	S. 1-7
11.15	Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung vom 22.04.2022	S. 1-10
11.16	Technische Beschreibung Demontage und Entsorgung vom 12.01.2022	S. 1-24
11.17	Technische Information Befeuerung Notstromversorgung EP5 vom 16.12.2020	S. 1-6
11.18	Technische Beschreibung Blattheizung vom 27.11.2023	S. 1-16

11.19 TÜV NORD Gutachten – Eisansatzerkennung nach ENERCON- Kennlinienverfahren vom 09.12.2021	S. 1-32
11.20 Gutachten Eiserkennungssystem Rotorblatt 21.10.2019	S. 1-5

Gutachten (Ordner 2)

1 LBP-UVP-Artenschutz

1.1 UVP Bericht vom 15.04.2025	S. 1-169
1.2 Artenschutzrechtliches Maßnahmenblatt 1	S. 1-9
1.3 Pläne	
1.3.1 Karte 1 Planungsraumanalyse	S. 1
1.3.2 Karte 2 Biotoptypen	S. 1
1.3.3 Karte 3 Landschaftsbild	S. 1
1.3.4 Karte 4 Freizeit und Erholung	S. 1
1.3.5 Karte 5 Rodungsübersicht	S. 1
1.4 Anlagen	
1.4.1 Wintrich-Horath Bericht vom 15.02.2023	S. 1-33
1.4.2 Wintrich-Horath Grundlagen	S. 1
1.4.3 Wintrich-Horath BV	S. 1
1.4.4 Wintrich-Horath Horste	S. 1
1.4.5 Wintrich-Horath Rotmilan	S. 1
1.4.6 Wintrich-Hohrat Greife	S. 1
1.4.7 Artenschutzfachliche Prüfung vom 30.10.2024	S. 1-50
1.4.8 Wintrich Fledermäuse 2024 vom 30.10.2024	S. 1-83
1.4.9 Karte 1 Übersicht	S. 1
1.4.10 Karte 2 Fledermausmethoden	S. 1
1.4.11 Karte 3 Ergebnisse Telemetry	S. 1

2 FFH Prüfung

2.1 FFH-VP Wintrich 14 vom 04.10.2023	S. 1-46
2.2 Karte FFH VP	S. 1

3 Hydrologie

3.1	Wintrich Oberflächenwasser Stand Mai 2022	S. 1-6
4	Sichtbarkeitsanalyse	
4.1	Sichtbarkeitsanalyse Horath	S. 1
5	Visualisierung	
5.1	Visualisierung Wintrich Horath vom 07.06.2023	S. 1-64
6	Schall	
6.1	Schalltechnisches Gutachten vom 27.07.2023	S. 1-70
7	Schatten	
7.1	Rotorschattenwurfberechnung vom 27.07.2023	S. 1-44
8	Turbulenzen	
8.1	Ergebnisübersicht TB Wintrich Horath	S. 1-29
9	Bodengutachten	
9.1	Bodengutachten WEA 14 vom 29.12.2023	S. 1-60
10	Streckenstudie	
10.1	Streckenerkundung für den Windpark vom 03.04.2024	S. 1-15

Inhalts-/ Nebenbestimmungen und Hinweise

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ergehen die nachfolgend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigungen sind.

Inhaltsverzeichnis der Inhalts- und Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines	9
2. Immissions- und Arbeitsschutz	11
3. Baurecht und Brandschutz.....	24
4. Natur- und Landschaftspflege	31
5. Luftverkehrsrecht	41
6. Straßenrecht	46

7. Forstrecht.....	49
8. Wasser- und Abfallrecht.....	53
9. Denkmalschutz	56
10. Bodenschutz	59

1. Allgemeines

1.1

Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigungen zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

1.2

An der Baustelle ist das Bauschild „Roter Punkt“ dauerhaft für den Zeitraum der Baumaßnahme und vom öffentlichen Verkehrsraum aus lesbar anzubringen, gem. § 53 Abs. 3 Landesbauordnung (LBauO).

1.3

Der Beginn der Errichtung der Anlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der unteren Bauaufsichtsbehörde Bernkastel-Wittlich mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, vgl. **Anhang**.

Der Baubeginn ist mit dem Beginn der Erdarbeiten gegeben.

Mit der Baubeginnsanzeige ist der beauftragte Prüfeningenieur zu benennen.

1.4

Der Termin der Inbetriebnahme der Anlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sowie der

unteren Bauaufsichtsbehörde Bernkastel-Wittlich mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

1.5

Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden, die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist oder gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

1.6

Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

1.7

Sofern die technische Betriebsführung der Windenergieanlage an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die

Windenergieanlage jederzeit still zu setzen. Auf die darüber hinausgehenden Verpflichtungen nach § 52 b BImSchG (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation) wird hingewiesen.

2. Immissions- und Arbeitsschutz

Lärm

2.1

Für die nachstehend genannten, außerhalb des Einwirkungsbereich der v. g. Windenergieanlage gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 06	54487 Wintrich, Kasholz 4	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 07	54487 Wintrich, Buhlenhell	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2.2

Die Windenergieanlage darf den nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend**

Formel: $Le,max = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ (Grenzwert)- nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode OM-0-0, 00.00 – 24.00 Uhr)):

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$ lt. aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WEA	$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WEA [Win] 14 (GID 7550)	108,2	106,5	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,\text{Oktav}}$	86,9	92,6	97,2	100,7	101,4	99,8	92,6	76,2

Oktavspektrum des $L_{e,\text{max}}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,\text{Oktav}}$	88,6	94,3	98,9	102,4	103,1	101,5	94,3	77,9

WEA: Windenergieanlage Nr.

$\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$: aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

$L_{e,\text{max}}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konforme Abnahmemessung)

als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W, Okt, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{WA,i} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,i}$$

Sofern der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzung durch einen Mehrfachmessbericht (mind. Dreifachvermessung) FGW-konformer Typvermessungsberichte geführt werden soll, ist unter Berücksichtigung der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) = 0,5 dB und Serienstreuung (σ_P) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachzuweisen:

$$L_{WA,i} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2} \leq L_{e,max,i}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$

- $L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel
- A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

2.3

Die Windenergieanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$; bestimmt nach Nr. A.3.3.6 des Anhangs TA Lärm 98).

Falls an der Windenergieanlage im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ($KTN \geq 2 \text{ dB}$) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von der Windkraftanlage verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an der Windenergieanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, müssen technische Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden.

Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der immissionsrelevante Tonhaltigkeit bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des messtechnischen Nachweises der Behebung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit (entsprechend Satz 2) darf die Windenergieanlage entgegen Nebenbestimmung Nr. 2.2 lediglich in einem Leistungs-, Betriebs- u./ o. Drehzahlbereich betrieben werden bei welchem keine Tonhaltigkeit auftritt und die in Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegten Schallwerte nicht übersteigt. Wurde eine Tonhaltigkeit für alle Lastzustände festgestellt, darf die Windkraftanlage während dieses Zeitraums nicht mehr betrieben werden.

Hinweis:

Der Weiterbetrieb der Windkraftanlage in den von der relevanten Tonhaltigkeit betroffenen Lastzuständen stellt aufgrund der Störqualität für sich genommen eine erhebliche Lärmbelästigung dar und ist somit losgelöst von der Lautstärke des Grundgeräusches einer Windkraftanlage zu betrachten.

2.4

Die Windenergieanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache)

versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2.2 genannten Emissionsbegrenzung errechnen sich lt. der näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windenergieanlage Nr. WEA [Win] 14 (GID 7550):

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 06	54487 Wintrich, Kasholz 4	31,0 dB(A)
IP 07	54487 Wintrich, Buhlenhell	29,3 dB(A)

Schattenwurf

Hinweis zum Hindernisfeuer:

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissions-schutzes – LAI – vom 08. Oktober 2012 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

Betriebssicherheit

Maschinenschutz/ Überwachungsbedürftige Anlagen

2.5

Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach darf die Windenergieanlage sowie die sog. „Aufstiegshilfe“ erst in Betrieb genommen und/ oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG **(*)**) für die Windenergieanlage als Ganzes vorliegt.

***(*) Hinweis:** Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.*

Eisabwurf

2.6

Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlage im üblichen „Trudelzustand“ drehen.

2.7

Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der diesen zugrundeliegenden Sachverständigen-Gutachten so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren **(*)**. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Namen, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z. B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

() Bei dem vorliegend beantragten Anlagentyp E-175 EP 5 des Anlagenherstellers Enercon sind dies die Gutachten TÜV Nord Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 7 vom 09.12.2021, TÜV Nord Bericht Nr. 8111 7247 373 Rev. 2 vom 28.02.2022, DNV GL Report Nr. 75148 Rev. 0 vom 21.10.2019.*

2.8

Bei Windenergieanlagen mit Rotorblattheizungen ist die Rotorblattenteisung bei laufender Anlage nicht zulässig.

Hinweis:

Laut den Herstellern werden derzeit diesbezügliche Untersuchungen zum Einsatz der Rotorblattheizung angestellt. Sollte ein überarbeitetes Gutachten nachweisen, dass es nicht zu erhöhten Gefahren kommt, können diese Nebenbestimmungen ggf. abgeändert oder herausgenommen werden.

2.9

Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Namen, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis zur Gefahr durch herabfallendes Eis an nicht in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage/ Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

Immissionsschutzrechtliche Abnahme und Prüfungen

2.10

Innerhalb von 2 Jahren nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage wird um Vorlage mindestens eines Dreifachmessberichtes, basierend auf FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmungen (Typvermessung) im beantragten offenen Betriebsmodus OM-0-0 gebeten. Darin ist nachzuweisen, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert in der festgelegten Betriebsweise nicht überschritten wird.

2.11

Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windenergieanlage für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). (Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 2.4)
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/ Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

Abnahme und Prüfungen zur Betriebssicherheit

2.12

An der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bau-technik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) * durchführen zu lassen.

* [https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen Richtlinie korrigiert.pdf](https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf)

2.13

Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

2.14

Wenn bei den Prüfungen durch den Sachverständigen Schäden, sich anbahnende Schäden benannt oder sonstige Reparaturempfehlungen aufgezeigt werden, sind diese Mängel unverzüglich zu beheben.

Hinweise zu Prüfungen zur Betriebssicherheit:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/ Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt u. a.:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Nach dem Ablauf der durch den Standsicherheitsnachweis in der jeweiligen Typen-

bzw. ggfs. Einzelprüfung festgelegten Entwurfslebensdauer ist eine gesonderte Bewertung hinsichtlich der Sicherheit ihres Weiterbetriebs durchzuführen.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Für die zum Personentransport vorgesehene sogenannte „Aufstiegshilfen“ gelten ferner folgende Auflagen:

2.15

Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG (*). Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Be-denken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

() Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.*

2.16

Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen/ Aufstiegshilfen) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüf Fristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüf Fristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch

eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.

(Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV ≤ 2 Jahre)

2.17

Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen/ Aufstiegshilfen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

Arbeitsschutz

2.18

Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) [ehemals.BG-Information –BGI 657-], Ausgabe März 2021) zu Grunde zu legen.

2.19

Es ist eine Betriebsanweisung o. ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u. a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Sonstiges

2.20

Der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/ Unterlagen müssen **spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme (Beginn des Regelbetriebs)** folgende vom Hersteller ausgestellte Unterlagen gebündelt vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, die bestätigt, dass die errichtete Anlage mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/ Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).
- Die EG (bis 2026) EU (ab 2027) -Konformitätserklärung für die beantragte Windenergieanlage.
- Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windenergieanlage (Bezeichnung nach WEA-NIS bzw. Deep).

Hinweis zu Anlagenstilllegungen:

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windenergieanlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz mit Durchschrift an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, unverzüglich anzuzeigen.

Hinweise zur Baustellenverordnung:

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I. 2023, Nr.1), eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastr. 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die

voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

3. Baurecht und Brandschutz

3.1

Vor Baubeginn ist ein(e) verantwortliche(r) Bauleiter(in) zu bestellen, die/der die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzt. Name und Anschrift der Bauleiterin/ des Bauleiters sind der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen.

Ein Wechsel der Bauleiterin/ des Bauleiters während der Bauausführung ist der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Bauleiterin/der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme nach den Vorschriften des öffentlichen Baurechts durchgeführt wird (§ 56a Landesbauordnung (LBauO)).

3.2

Vor Baubeginn (hier Fundamente) ist der Nachweis über die Einmessung der Standorte durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu bestätigen.

Eine entsprechende Absteckungsskizze mit Angaben der Koordinaten ist diesem Nachweis beizufügen.

3.3

Vor Baubeginn (hier Fundamente) ist der Nachweis zu erbringen, dass bei Betrieb und Stillstand der Anlage alle Einflüsse aus der maschinellen Ausrüstung, dem Sicherheitssystem und den übertragungstechnischen Teilen berücksichtigt worden sind.

Die Standsicherheit bezieht sich auf das Fundament und den Mast unter Berücksichtigung dynamischer Lasten beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage. Die Standsicherheit hängt wesentlich von der einwandfreien Funktion der maschinellen Ausrüstung, des Sicherheitssystems und der übertragungstechnischen Teile ab (Belange der Betriebssicherheit).

3.4

Vor Baubeginn (hier Fundamente) sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung SEGBauVO vom 17.09.2002 zu ermitteln und durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung zu bestätigen.

3.5

Vor Baubeginn (hier Fundamente) ist die Typenprüfung mit allen Prüfbescheiden im Original vorzulegen. Die jeweiligen gutachterlichen Stellungnahmen und die darin aufgeführten Prüfbemerkungen sind bei der Bauausführung zu beachten. Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten

Auflagen sind im Rahmen der Bauüberwachung durch zugelassene Prüfberechtigte zu überwachen. Hierüber ist eine entsprechende Bestätigung der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vorzulegen.

3.6

Mit der Abnahme der Stahleinlagen und Überwachung ist der Prüfenieur zu beauftragen.

Der Prüfenieur ist über die erforderlichen Abnahmen frühzeitig zu benachrichtigen. Die einzelnen Abschnitte dürfen erst nach mängelfreien Abnahmen durch den Prüfenieur betoniert werden.

3.7

Vor Aufstellung der Windenergieanlage muss der mängelfreie Abnahmebericht der Fundamente, die statische Standsicherheit betreffend, durch einen zugelassenen Prüfenieur vorgelegt werden.

Hierbei ist insbesondere der Prüfbescheid zur Typenprüfung als Bestandteil der Genehmigung zu beachten.

3.8

Die ausführende Stahlbaufirma muss die Zertifizierung nach DIN EN 1090 für die Ausführung von Stahlbauarbeiten mit Erweiterung auf den Anwendungsbereich DIN 15018 oder DIN 4133 besitzen.

Der Eignungsnachweis ist vor Baubeginn (hier Fundamente) vorzulegen.

3.9

Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung, die Ermittlung der aus der Maschine auf den Turm und die Gründung wirkenden Schnittgrößen sowie die Anforderungen bezüglich Inspektion und Wartung der Anlage zwecks Sicherstellung der Standsicherheit des Turms und der Gründung über die vorgesehene Entwurfslebensdauer hat nach der „Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen

und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Diese Richtlinie wurde vom Ministerium der Finanzen als oberste Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Mai 2012 (MinBl. 2012, S. 310) nach § 3 Abs. 3 LBauO als technische Baubestimmung eingeführt (derzeit Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen nebst Anlagen 2.4/7 und 2.7/12).

3.10

Die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darf nur von den bauaufsichtlich anerkannten Prüfungseinrichtungen durchgeführt werden. Von diesen Stellen durchgeführte Typenprüfungen sind nach § 75 Abs. 3 und 4 LBauO zu behandeln.

3.11

Die Konformität der Rotorblätter mit den Antragsunterlagen ist durch eine Herstellerbescheinigung (Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204) zu bestätigen.

3.12

Mit Inbetriebnahme des Regelbetriebs der Anlage ist eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der Rotorblätter (Werksprüfzeugnis) vorzulegen. Mit dem Inbetriebnahmeprotokoll der Herstellerfirma ist eine Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und die installierte Anlage mit der begutachten und dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windenergieanlage identisch ist, mit der **Mitteilung der Fertigstellung** vorzulegen, vgl. **Anhang**.

3.13

Wiederkehrende Prüfungen nach Abschnitt 13 der DIBT Richtlinie für Windenergieanlagen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche

der Fundamente) in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch durchzuführen.

3.14

Alle im Rahmen der Beurteilung auf Weiterbetrieb gemäß dieser Richtlinie anfallenden Inspektionen der WEA sowie Beurteilungen von Lasten und/ oder Komponenten der WEA müssen von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchgeführt werden.

Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig ist erforderlich.

3.15

Vor dem Probelauf der Windenergieanlage hat der Sachverständige für Windenergieanlagen gegenüber der unteren Bauaufsicht der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich die diesbezügliche Unbedenklichkeit zu bestätigen.

3.16

Nach dem Probetrieb der Windenergieanlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ein Endabnahmebericht des anerkannten Sachverständigen vorzulegen. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist.

Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit rechtzeitig vorzulegen. Die Bürgschaft ist entsprechend zu verlängern.

Hinweis: Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und

die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig ist erforderlich.

3.17

Sicherstellung der Rückbauverpflichtung (§ 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlage und der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von

(in Worten  und Cent)

in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen.

Die Höhe der Bürgschaft ergibt sich aus den dargestellten Rückbaukosten für die Anlage von  zuzüglich der Mehrwertsteuer von 19% sowie eines Inflationszuschlags von 2 % berechnet über eine Laufzeit von 20 Jahren mit Zins und Zinseszins. (Recyclingkosten werden nicht in Abzug gebracht)

Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landkreises Bernkastel-Wittlich als Gläubiger zu erfolgen. Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, abzugeben. Soweit beabsichtigt ist, Rücklagen hierfür zu bilden und diese öffentlich-rechtlich gesichert sind, kann die Bankbürgschaft jeweils um den angesparten Betrag reduziert werden.

Mit dem Bau der Fundamente darf erst nach Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich begonnen werden.

3.18

Für die bauliche Anlage sind im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle Feuerwehrpläne analog DIN 14 095 anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr vor Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.

In den Feuerwehrplänen sind die Absperrbereiche von 500 m bzw. 1000 m entsprechend der DFV-Fachempfehlung Nr. 1 - Einsatzstrategien an Windenergieanlagen - vom 07.03.2008/16.05.2012 darzustellen.

Hinweise

H3.1.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt worden sind.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hinterlegt hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde dann zurück, wenn der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hinterlegt hat.

H3.2.

In Bezug auf den sicheren Betrieb der Anlage wird auf die §§ 3 Absatz 1 und 17 Abs. 2 LBauO verwiesen.

H3.3.

Das gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 ist zu beachten.

4. Natur- und Landschaftspflege

Kompensation und Ersatzzahlung

4.1 Auflage

Der Fachbeitrag ist mit allen vorgelegten Nachträgen Bestandteil und Grundlage der Genehmigung, soweit in diesem Bescheid keine davon abweichenden Regelungen getroffen werden. Die unter Punkt 9.2, 9.3, 9.4, 9.5, 9.6 und 9.7 aufgeführten Maßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.

Die unter Anlage 2 und 3 dargestellten und beschriebenen Maßnahmen zur Kompensation sind geeignet, um die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren sowie die Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu verhindern. Diese Maßnahmen sind dann entsprechend der eingereichten Planunterlagen umzusetzen und bis zum Erreichen ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.

4.2 Bedingung

Mit der Bauausführung einschließlich dem Herrichten der Baustelle (u. a. Rodungsbeginn auf Waldstandorten) darf erst begonnen werden, nachdem

- der Nachweis vorliegt, dass die für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände zu leistende **Ersatzzahlung** gemäß 5 15 Abs. 6 BNatSchG in Höhe von [REDACTED] bei der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) eingegangen ist.

Die Ersatzzahlung ist gem. 5 7 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz mit folgenden Angaben zu zahlen:

Empfänger der Ersatzzahlung:

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Betreff der Überweisung (EIV-122025-AK1AJU, Windpark Wintrich, WEA 14)

Angabe der Behörde (SGD Nord Koblenz, Datum des Zulassungsbescheides)

- gemäß 5 17 Abs. 5 BNatSchG zur Absicherung der Durchführung der **Kompensationsmaßnahmen** eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Höhe von insgesamt [REDACTED] hinterlegt wurde.

Die vollständige oder in Teilbeträgen aufgeteilte Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt nach Umsetzung der festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen, nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt. Die Rückgabe ist von dem Antragssteller entsprechend zu beantragen.

- eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich schriftlich benannt wurde.

4.3 Auflage

Die Herstellung und Aufrechterhaltung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen („UVP-Bericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz, Windpark Wintrich (WEA 14)“ (Dense & Lorenz, Stand: 15.04.2025)) wird bis zum Erreichen des Entwicklungsziels und auf die darauffolgende Unterhaltungsphase befristet. Bei einem vorzeitigen Abbau der WEA ist eine Bewertung der Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf die Erreichung des Entwicklungsziels durch ein Gutachterbüro vorzunehmen und der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zur Prüfung vorzulegen. Ist die ökologische

Funktion (Entwicklungsziel und Unterhaltungsphase) der Kompensationsmaßnahmen erfüllt, wird kein weiteres Aufrechterhalten der Kompensation notwendig. Ist dies noch nicht der Fall, ist die Kompensation bis zum Erreichen der ökologischen Funktion weiterhin aufrechtzuerhalten.

4.4 Bedingung

Die Genehmigung erlangt erst Wirksamkeit, wenn der Nachweis über die rechtliche Sicherung sowie die Verträge zur Bewirtschaftung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmenflächen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz vorliegen und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die Eingriffsdauer gesichert ist. Stehen die Flächen im Besitz der öffentlichen Hand ist keine dingliche Sicherung erforderlich. Anstelle dessen ist ein Vertrag zur Sicherung der Kompensationsflächen mit Rechtsnachfolgeklausel vorzulegen. Sind die Flächen im Besitz privater Eigentümer ist eine dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen vorzunehmen. Es ist ein Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landkreises Bernkastel-Wittlich (untere Naturschutzbehörde), als Gesamtbegünstigter, nachzuweisen (ein Mustertext für die Eintragung kann auf Nachfrage durch die untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich bereitgestellt werden). Es ist eindeutig zu regeln, dass die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen vom Flächeneigentümer für die Dauer des Betriebs der Anlage zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.

Ökologische Baubegleitung

4.5 Auflage

Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Sie hat **die** fach-, auflagen- und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten.

Diese ist von einer qualifizierten Person (Landschaftsplaner, Biologe, o. ä. Ausbildung) durchzuführen. Sie hat vor Baubeginn die ausführenden Baufirmen in die naturschutzfachlichen Planaussagen einzuweisen und darüber zu wachen, dass die Durchführung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der planerischen Vorgaben erfolgt.

Die ökologische Baubegleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (Rodungsarbeiten, Baueinweisung, Fundamentierungsarbeiten, Rückbau der temporären Montage- und Lagerflächen, Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) hinzuzuziehen.

Änderungen in der Ausführung und punktuelle Abweichungen von den Auflagen sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und ggf. mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich abzustimmen.

4.6 Auflage

Mindestens halbjährlich ist der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, UNB, durch die ökologische Baubegleitung entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG ein qualifizierter Bericht (Text und Fotos) vorzulegen, in dem nachvollziehbar die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen darzulegen ist.

Rodung

4.7 Auflage

Rodungsarbeiten und Rückschnitte von Gehölzen sind nur im zwingend notwendigen Umfang und im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen.

Am Tag der Rodung bzw. am Tag davor hat ein faunistischer Sachverständiger Höhlenbäume zu begutachten, um mögliche besetzte Höhlenbäume zu benennen. Höhlenbäume sind (zunächst) zu erhalten oder kontrolliert zu fällen und die Tiere in Obhut zu nehmen.

Bei der Bauausführung sind in Bezug auf die vorhandenen Gehölzstrukturen folgende Vorschriften zu beachten:

- DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen.

Anlagengestaltung und -bau

4.8 Auflage

Die Anlage (Turm, Gondel, Flügel) ist in nicht reflektierenden, matten, gedämpften, dem Landschaftsbild angepassten Farbtönen zu halten. Ausgenommen sind die aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig und wünschenswert.

4.9 Auflage

Für die Tages- oder Nachtkennzeichnung sind Verfahren zu verwenden, die die optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes minimieren. In diesem Zusammenhang ist die Blinkfolge der WEA untereinander und mit denen nahegelegener Windparks zu synchronisieren. Soweit möglich sollte außerdem die Zahl der Befeuerungsebenen am Turm auf das Nötigste reduziert werden.

4.10 Auflage

Die Fundamente aller Anlagen sind mit Erdreich anzudecken und umgehend mit Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“ und/ oder Gehölzen aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zu begrünen. Böschungen sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung nach Standorteignung ebenfalls, wie i. V. genannt, zu entwickeln.

Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden angeordnet:

Artenschutz allgemein

4.11 Auflage

Die im UVP-Bericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz, Windpark Wintrich (WEA 14) (Dense & Lorenz, Stand: 15.04.2025) aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Punkt 9.2, 9.3, 9.4, 9.5) sind vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

Fledermausabschaltung

4.12 Auflage

Um Beeinträchtigungen der im Planungsgebiet vorhandenen streng geschützten Fledermausarten auszuschließen, erfolgt entsprechend des Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (RICHARZ et al. 2012²) im ersten Betriebsjahr eine entsprechende Abschaltung der Windenergieanlagen:

- a) „cut-in“-Windgeschwindigkeit: Betrieb der Anlage ab (2, größer-gleich) den monatlich variierenden Windgeschwindigkeiten aus der Tab. 33 in der Zeit vom 01. April bis 22. Oktober.

Tab. 33: Zusammenfassende Darstellung der „cut-in“-Windgeschwindigkeiten auf Grundlage der Korrelation der Windgeschwindigkeiten mit den Rufdaten (HENNING 2024)

Monat	zur Abschaltung führende Art/Artengruppe	Schwellenwert	„cut-in“-Windgeschwindigkeit (m/s)
April	Nlei - Monatskurve	90 %	4,6
Mai	Pnat - Monatskurve	95 %	5,4
Juni	Nlei/Eser - Monatskurve	95 %	5,9
Juli	Nlei/Eser - Monatskurve	95 %	5,8
August	Nnoc/Enil - Monatskurve	95 %	5,2
September	Nnoc - Monatskurve	95 %	5,4
Oktober bis 22.10. (SU bis 4:00 Uhr)	Alle Arten - Monatskurve	90 %	5,5

- b) „cut-in“-Temperatur: Betrieb der Anlage ab den (5, kleiner-gleich) monatlich variierenden Temperaturwerten aus Tab. 34 in der Zeit vom 01. April bis 22. Oktober.

² VSW & LUWG (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000—Gebiete. Autoren: Klaus Richarz, Martin Hermann, Matthias

Tab. 34: Zusammenfassende Darstellung der „cut-in“-Temperatur auf Grundlage der Korrelation der Temperaturdaten mit den Rufdaten aus 2019 und 2020 und den daraus resultierenden 90 % bz. 95 %-Schwellenwert (HENNING 2024)

Monat	zur Abschaltung führende Art/Artengruppe	Schwellenwert	„cut-in“-Temperatur (°C)
April	Nlei - Monatskurve	90 %	9,8
Mai	Pnat - Monatskurve	95 %	10,0
Juni	alle Arten - Jahreskurve	95 %	11,5
Juli	alle Arten - Jahreskurve	95 %	11,5
August	alle Arten - Jahreskurve	95 %	11,5
September	Nlei/Eser - Monatskurve	95 %	7,6
Oktober bis 22.10. (SU bis 4:00 Uhr)	BFL-Statistik - Monatskurve	90 %	8,9

- c) Nachtphänologie: Im vorliegenden Fall kann im Zeitraum vom 01. April bis 30. September die Abschaltung auf den nächtlichen Zeitraum von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sowie im Oktober von Sonnenuntergang bis 04:00 Uhr beschränkt werden.
- d) „cut-in“-Niederschlagsmenge: Betrieb der Anlage bei Niederschlagsmenge von $\geq 0,006$ mm/ min in der Zeit vom 01. April bis 22. Oktober.

Gondelmonitoring

4.13 Auflage

Das Monitoring muss entsprechend des Monitoringkonzeptes insgesamt zweimal den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober vollständig umfassen und mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden Monat April beginnen.

4.14 Auflage

Der Betreiber und Besitzer trägt dafür Sorge, dass der vereinbarte Betriebsalgorithmus auch nach der Monitoringphase eingehalten wird. Der Betreiber unterbreitet der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz sowie der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich einen Vorschlag, wie dies nachgewiesen werden kann und unabhängig prüfbar ist.

Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleibt aus Vorsorgegründen die Festsetzung pauschaler Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen ausdrücklich vorbehalten.

Kosten der Untersuchungen/ Datenerhebungen/ Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

4.15 Auflage

Für das akustische Gondelmonitoring ist die Windenergieanlage mit einem akustischen Gerät nach der Methode in RENEBAT III (vgl. WEBER et al. 2018³) auszustatten.

Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen. Es sind pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsgeräten zu bestücken. Daher ist die WEA 14 für das Gondelmonitoring zu nutzen.

4.16 Auflage

Für Rückfragen zur Installation der Aufnahme- und Messgeräte in der Gondel nach der Methode von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2015 & 2018⁴), zur Geräewartung, zur Datenauslese sowie zur Berechnung des Abschaltalgorithmus ist ein verantwortlicher Fachgutachter als Gesamtverantwortlicher schriftlich zu benennen. Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter/ in, welche/ r nachweislich Erfahrungen mit dem Gondel-Monitoring von Fledermäusen hat, zu übernehmen.

4.17 Auflage

³ WEBER, N., NAGY, M., HOCHRADEL, K., MAGES, J., NAUCKE, A., SCHNEIDER, A., STILLER, F., BEHR, O., SIMON, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg/ Ettiswil.

⁴ BEHR, O., BRINKMANN, R., HOCHRADEL, K., MAGES, J., KORNER—NIEVERGELT, F., REINHARD, H., SIMON, R., STIL-LER, F., WEBER, N., NAGY, M., (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis — Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg/ Ettiswil.

Entsprechend der Methode von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016 & 2018) ist das verwendete akustische Gerät mit bestimmten Parametern nach WEBER et al. (2018) einzustellen (z. B. Batcorder (ecoObs): Threshold —36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz sowie bei der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zu beantragen und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall ist zu belegen, dass Störgeräusche oder andere Gründe, welche die Aufnahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zu benennen und nachzuweisen.

4.18 Auflage

Die Ergebnisse der Monitoringjahre sind anhand des zum Zeitpunkt der Auswertung besten, anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik auszuwerten und es wird entweder eine pauschale Cut-in-Windgeschwindigkeit oder optimierte monats- und nachtzeitabhängige Cut-in-Windgeschwindigkeiten berechnet, welche in das System der Windenergieanlage implementiert werden. Dies bedeutet, dass das Fledermaus-Gondelmonitoring bzw. die ermittelten Daten bspw. mit der aktuellsten Version des ProBat-Tools (gemäß BRINKMANN et al. 2011⁵ und BEHR et al. 2016 & 2018⁶) auszuwerten und mit weniger als 2 Schlagopfern je Windenergieanlage zu berechnen sind (vgl. VSW & LUWG 2012:136⁷, <http://www.windbat.techfak.fau.de/tools/> & <https://www.probat.org> /). Zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der

⁵ Brinkmann, R., Sehr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore—Windenergieanlagen (p. 457). Göttingen: Cuvillier Verlag.

⁶ BEHR, O., BRINKMANN, R., KORNER—NIEVERGELT, F., NAGY, M., NIERMANN, I., REICH, M., SIMON, R. (Hrsg.) (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). — Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.

⁷ VSW & LUWG (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000—Gebiete. Autoren: Klaus Richarz, Martin Hormann, Matthias Werner, Simon Ludwig, Thomas Wolf. Auftraggeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz.

zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Sollte es im Laufe des Monitorings technisch bedingt zu einer Unterschreitung der Mindestanforderungen (vgl. BAUMBAUER et al. 2020:47ff⁸) für die Auswertung in ProBat kommen, ist dies der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich unverzüglich mitzuteilen. Das Monitoring ist dann um die jeweils nicht verwertbaren Zeiträume zu verlängern bis zwei volle auswertbare Monitoring-Jahre vorliegen. Sofern die Mindestanforderungen aus anderen Gründen nicht erfüllt werden, ist die weitere Vorgehensweise ebenfalls mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich abzustimmen.

4.19 Auflage

Nach Abschluss jedes Monitoring-Jahres ist auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse durch einen anerkannten Fledermaussachverständigen eine fachliche Beurteilung und eine gutachterliche Empfehlung zur Abschaltung vorzulegen. Angaben zu den Erfassungszeiten der eingesetzten akustischen Geräte sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen, zu begründen und im Hinblick auf das Vorhandensein von belastbaren Ergebnissen zur signifikanten Kollisionsgefahr zu beurteilen. Auf der Grundlage der Monitoring-Ergebnisse des ersten Erfassungsjahres kann von der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich die Anpassung des Abschaltalgorithmus für das zweite Monitoring-Jahr festgelegt werden. Entsprechendes gilt für den Zeitraum nach den beiden Erfassungsjahren.

4.20 Auflage

Reporte über die Betriebszeiten der Anlage während des Abschaltzeitraumes inkl.

⁸ BAUMBAUER et al. (2020): Voraussetzungen für die Verwendung von ProBat.
https://www.probat.org/fileadmin/media/Downloads/ProBat_Datenvoraussetzungen_01.pdf (abgerufen am 23.07.2021).

Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit, Temperatur, Niederschlag {wenn der Parameter registriert wird), Rotorumdrehung sind der Genehmigungsbehörde vom Betreiber der Windenergieanlage jährlich bis spätestens Ende Januar des Folgejahres vorzulegen. Die Übergabe erfolgt als tabellarische Auflistung im XLS oder CSV-Format. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst und abgebildet werden.

Hinweis

H4.1.

Ansaat- oder Pflanzmaßnahmen müssen gemäß § 40 BNatSchG durchgeführt werden. Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren, ist verboten. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Somit ist ausschließlich Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“ und Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zulässig.

5. Luftverkehrsrecht

5.1

Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.

Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

5.2

Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des

Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktions-bedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

5.3

Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5.4

Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden.

Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5.5

Die gem. § 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Der Anzeige sind

- der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nr. 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
- der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nr. 2 der AVV

beizufügen.

5.6

Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

5.7

Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA

14 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

5.8

Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z. B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.

5.9

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

5.10

Ein Ersatzstromversorgungskonzept, dass für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

5.11

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige

immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz zu informieren.

5.12

Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

5.13

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

5.14

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

5.15

Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

per E-Mail an flf@dfs.de

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)

Fachgruppe Luftverkehr

Gebäude 667C

55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10425** mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

- der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
- die Art des Luftfahrthindernisses,
- die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
- sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

6. Straßenrecht

6.1

Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über die nachstehend aufgeführte Zufahrt (gemäß den eingereichten Plänen der Antragstellerin, Stand 8.10.2025) zu erfolgen

K 80 zwischen Straßennetzknoten 6107 013 nach 6107 022 bei Station 0,657 rechts (Wirtschaftsweg Gemarkung Wintrich, Flur 38, Parzelle Nr. 6)

Bau- und Betriebsphase alle Fahrzeuge
--

K 80 zwischen Straßennetzknoten 6107 013 nach 6107 022 bei Station 0,594 links
--

Bauphase, Benutzung durch Sondertransporte

Die Zufahrt ist durch die Antragstellerin und zu deren Lasten entsprechend den eingereichten Plänen auszubauen (sowie zurückzubauen).

Die Entwässerungseinrichtungen der Kreisstraße sind der neuen Situation anzupassen. Notwendige Entwässerungsrohre sind mindestens in gleicher Güte und Größe wie vorgefunden zu verlängern. Sollten keine Rohre vorhanden sein, ist ein Rohrdurchmesser DN 400 anzunehmen.

Bankettbereiche der Kreisstraßen, die durch Sondertransporte/ Schwertransporte zeitweise überfahren werden sollen, sind -ohne Ausnahme- mindestens mit Mineralbeton auszubauen. Mobile Platten oder der Einbau von Schotter (auch temporär) sind im Bankettbereich nicht zulässig. Als Bankettbereich gilt eine Fläche von mindestens 1,50 m Breite neben dem Fahrbahnrand der Kreisstraße. In den Zeiträumen, in denen die Zufahrt nicht durch Sondertransporte genutzt wird, ist der mit Schotter befestigte Zufahrtsbereich –nach Vorgabe der Straßenmeisterei Bernkastel- für andere Verkehrsteilnehmer unbrauchbar zu machen (beispielsweise durch das Abstecken von Leitpfosten oder Warnbaken in geringem Abstand).

Nach Beendigung der Bauphase sind die Zufahrten gemäß den eingereichten Plänen (Betriebsphase) zurückzubauen. Geschotterte Straßenbankette sowie alle geschotterten Flächen im Eigentum des Straßenbaulastträgers der Kreisstraße sind mit Oberboden anzudecken und mit Wiesensaat einzusäen, die Straße (Bankette, Straßenentwässerungseinrichtungen, Leitpfosten etc.) sind wieder ordnungsgemäß herzustellen.

6.2 Bedingung

Mit dem Bau der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zufahrt gemäß den Vorgaben dieser Zustimmung und entsprechend den eingereichten Unterlagen, ausgebaut ist und eine mängelfreie Abnahme durch die Straßenmeisterei Bernkastel erfolgt ist.

Die Benutzung der Zufahrten nach Ziffer 1 stellt eine Sondernutzung im Sinne der §§ 41, 43 Landestraßengesetz (LStrG) dar.

Für die Benutzung gilt folgendes:

-
- a) Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich die Erlaubnisnehmerin zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
 - b) Der Beginn sowie das Ende von Bauarbeiten ist dem Landesbetrieb Mobilität Trier bzw. der Straßenmeisterei Bernkastel mindestens 5 Werktage vorher anzuzeigen.
 - c) Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen des Landesbetriebes Mobilität Trier auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
 - d) Kommt die Erlaubnisnehmerin einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Landesbetrieb Mobilität Trier berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten finden entsprechende Anwendung.
 - e) Von Haftungsansprüchen Dritter ist der Landesbetrieb Mobilität Trier freizustellen.
 - f) Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Den Weisungen des Landesbetriebes Mobilität Trier ist hierbei Folge zu leisten.

Hinweise

H6.1.

Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch die Bauherren bzw. dessen Planverfasser die Anforderungen der

DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084 – Baugrund-Geländebruchberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind von den Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu dessen Lasten.

H6.2.

Die Umbauten von Kreuzungsanlagen, Banketten etc. im Streckenverlauf der Sondertransporte, sind nicht Gegenstand dieses Immissionsschutzrechtlichen Verfahrens und sind im Rahmen der verkehrsbehördlichen Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde nach den Vorschriften der StVO/ StVG für die Sondertransporte zu regeln. Es darf kein Straßeneigentum in Anspruch genommen oder umgebaut werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität Trier im Rahmen des zuvor genannten Verfahrens. Diese Zustimmung beinhaltet nicht die Zustimmung der Straßenbaubehörde zu den Sondertransporten.

H6.3.

Die Baustellenzufahrten bedürfen einer verkehrsbehördlichen Anordnung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Straßenverkehrsbehörde.

H6.4

Es wird darauf hingewiesen, dass die westnetz GmbH entlang der Kreisstraße K80 Gemarkung Niederremmel Flur 34-30/4 sowie im Fahrweg Gemarkung Niederremmel Flur 34-27/2 eine Mittelspannungskabel betreibt. Diese Versorgungsanlagen sind im Zuge der Tiefbauarbeiten für die Zuwegungen für Schwertransporte zu beachten. Sollten Änderungen an der Leitung/ Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

7. **Forstrecht**

7.1

Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von WEA in der

Anlage	Gemarkung	Grundstücke	Flur/Flurstück	Nabenhöhe	Rotorradius	Tiefster Punkt des Rotors
WEA 14	54487 Wintrich	Abt. 13 (Abt. 15)	9/38	162 m	87,5 m	74,5 m

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

	Befristete Umwandlungsflächen (I) Flächen bleiben während der Nutzungsdauer der WEA-Standorte versiegelt Flächen werden nach Nutzungsdauer der WEA-Standorte wieder Wald				Befristete Umwandlungsflächen (II) Einsatz zum Ende der Baumaßnahmen mit Regiosaatgut Flächen werden nach Nutzungsdauer der WEA-Standorte wieder Wald						Rodungsflächen Gesamt*
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 5)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)	(Spalte 12)	(Spalte 13)	(Spalte 14)
	WEA Standortfläche m²	Kranstellfläche m²	Zuwegung m²	Rodungsfläche (dauerhaft / versiegelt) Gesamt m² (Summe Sp. 2 - 6)	Arbeits- / Montagefläche m²	Lagerfläche m²	Kranauslegerfläche m²	Zuwegung m²	Zufahrtsradien m²	Rodungsfläche (dauerhaft / unversiegelt) Gesamt m² (Summe Sp. 8 - 12)	dauerhaft m² (Sp. 7 + 13)
WEA 14	780	1.892	422	3.094	1.584	2.164	1.831	465	552	6.596	9.690
Summe:	780	1.892	422	3.094	1.584	2.164	1.831	465	552	6.596	9.690

wird auf der nach der o. a. Tabelle angeführten Gesamtfläche von 9.690m² aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 Landeswaldgesetz (LWaldG) i. d. F. vom 30.11.2000 [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des LWaldG vom 26.11.2021 [GVBl. Nr. 45 vom 09.12.2021, S. 613] unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Auflagen befristet erteilt.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o. a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

7.2 Auflage

Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die BlmSchG-Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.

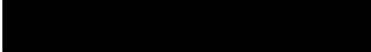
7.3 Auflage

Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von 0,969 ha wird auf die Dauer der Genehmigung nach dem BlmSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA 14 befristet.

Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlichen zuständigen Forstamt i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

7.4 Auflage

Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen (Spalte 7 der o. a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage (§§ 770, 771 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

(in Worten  Euro)
 €/ ha² befristete Rodungsfläche),

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahmen vorzulegen.

Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

7.5 Auflage

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit einer Genehmigung der zuständigen Forstbehörde Traben-Trarbach gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandlungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Hinweis

Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der zuständigen Frostbehörde Traben-Trarbach abzustimmen.

8. Wasser- und Abfallrecht

Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen

8.1

Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Abs. 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

8.2

Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Abs. 2 AwSV, § 65 Abs. 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

8.3

Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

8.4

Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.

8.5

Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

Überwachungspflichten

8.6

Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

8.7

Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.

8.8

Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.

Stilllegung und Rückbau

8.9

Im Rahmen der Stilllegung der Windenergieanlage sind alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen und die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern. Die entfernten wassergefährdenden Stoffe sind ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen. Anlagen, die aufgrund § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV der wiederkehrenden Prüfpflicht unterliegen, sind bei Stilllegung einer Stilllegungsprüfung unterziehen zu lassen.

8.10

Beim Rückbau der Windenergieanlage ist der Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Hinweise

H8.1.

Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Abs. 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Abs. 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

H8.2.

Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen

muss mindestens dem Volumen entsprechen, welches bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

H8.3.

Die zum Austausch benötigten flüssigen wassergefährdenden Stoffe sind vorrangig und soweit wie möglich in Gebinden mittels Krankorb oder Lift in die Gondel zu verbringen und dort abzufüllen.

H8.4.

Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten). Die Anlagendokumentation ist nach Maßgabe von TRwS 779 Abschnitt 10.3 Absatz 2 zusammenzustellen. Sie ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

H8.5.

Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Abs.4 AwSV).

9. Denkmalschutz

9.1 Bedingung

Die Zustimmung der GDKE Direktion Landesarchäologie Trier erfolgt unter dem bedingenden Vorbehalt der Durchführung einer geophysikalischen Prospektion in dem Geltungsbereich der geplanten Anlage WEA 14. In Freiflächen (Wiesen, Ackergelände) sind die magnetischen Prospektionen vor jeglichen Bodeneingriffen vorzunehmen.

Da das Plangebiet bewaldet ist können die Prospektionen erst nach dem Fällen der Bäume, aber noch vor dem Ziehen der Wurzelstöcke erfolgen. In Abhängigkeit von den Prospektionsergebnissen sind im Vorgriff jeglicher Erschließungs- oder Baumaßnahme

durch die GDKE Direktion Landesarchäologie Trier begleitete archäologische Baggersondagen durchzuführen. Die Ergebnisse des Oberbodenabtrags dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche kann.

9.2 Bedingung

Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Das Referat Grabungstechnik der GDKE Direktion Landesarchäologie Trier wird die Bauarbeiten überwachen.

9.3 Auflage

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]), hinzuweisen.

Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

9.4 Auflage

Die Ziffern Punkte 9.1 und 9.3 entbinden Bauträger/ Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE Direktion Landesarchäologie Trier.

9.5 Auflage

Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der GDKE Direktion Landesarchäologie Trier ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können.

Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/ Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

9.6 Auflage

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Hinweise

H9.1.

Die GDKE Direktion Landesarchäologie Trier ist an weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

H9.2.

Im Rahmen des Planungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass sich im Planungsgebiet gemäß §§ 3, 4 und 5 DSchG denkmalgeschützte Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u. a. Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire) befinden können. All diese genannten Grenzzeichen sind prinzipiell in situ zu belassen, da sie eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren bzw. als ein

Bestandteil eine noch aus mehreren tradierten Grenzzeichen bestehende historische Grenzlinie überliefern.

Sollten daher im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, sind die Kulturdenkmäler zunächst in situ zu belassen.

Die weitere Vorgehensweise ist in jedem Einzelfall mit der DGKE Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zu melden, abzustimmen und denkmalrechtlich zu genehmigen.

10. Bodenschutz

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Hinweise

H10.1

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich des BImSchG - Errichtung von einer Windenergieanlage in der Gemarkung Wintrich - sowie der Zuwegung von dem auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld "Horatherhöhe" überdeckt wird. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau keine Dokumentationen oder Hinweise vor.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

H10.2

Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung und beim Bau insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, insbesondere im Rahmen der Rekultivierung, der Wiedernutzbarmachung, des Landschaftsbaus, der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Folgenutzung und der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht insbesondere auf technischen Bauwerken sind die Vorgaben der §§ 6-8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodschV) sowie die darin erwähnten DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 zu beachten.

Zur Gewährleistung eines umfassenden und fachgerechten Bodenmanagements wird eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) empfohlen. Die BBB kann auch als Teil in der geplanten ÖBB implementiert werden. Die ÖBB sollte dabei die nötige bodenkundliche Fachkunde vorweisen. Weitere Informationen zum Thema - Bodenkundliche Baubegleitung- finden sich im Maßnahmensteckbrief unter:

<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referatboden/vorsorgender-bodenschutz.html>

Durch den Bau der WEA werden Böden neu voll- und neu teilversiegelt. Bei der dauerhaften Versiegelung von Böden handelt es sich regelmäßig um eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (hier auf insgesamt 3.116 qm). Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere müssen schutzgutbezogen kompensiert werden.

Die geplante Maßnahme zur Kompensation über Wiederbewaldung (MKomp 1, UVP) ist daher als nicht optimal anzusehen, wird jedoch so akzeptiert.

Weitere Verfahrensweisen zur Ermittlung und Umsetzung des entsprechenden bodenbezogenen Kompensationsbedarfs finden sich auch in der Arbeitshilfe - Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren:

https://www.lgbrlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/boden_themenheft_vorsorgender/themenheft5_2022.pdf

Die geplanten Maßnahmen im UVP „S2: Bodenschutz“ werden ausdrücklich begrüßt.

H10.3

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

H10.4

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB-Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 18.06.2025, eingegangen am 18.06.2025, beantragte die Firma Agrowea GmbH & Co. KG, Gaußstraße 2, 49767 Twist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs

Enercon E-175 EP5-HAT-162-ES-C01 mit 162 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 6.000 kW, insg. 6 MW in der Gemarkung Wintrich auf dem Flur 38, Flurstück 9.

Für die Windenergieanlage WEA 14 ist nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung wurde von der Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt. Eine Vorprüfung entfiel daher.

Hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens ist bis zum heutigen Tage nichts bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz eingegangen. Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung und mehrfacher Überarbeitung der Unterlagen wurde das Beteiligungsverfahren mit den Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 06.10.2025 eingeleitet.

Im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens hat sich ergeben, dass weitere - für die Durchführung des Verfahrens erforderliche - Unterlagen bzw. Informationen beizubringen waren. Dies wurde dem Antragsteller mit Schreiben vom 07.10.2025 mitgeteilt.

Das Vorhaben wurde im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz sowie auf der Internetseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord am 15.12.2025 öffentlich bekannt gemacht. Die Antrags- und Planunterlagen lagen in der Zeit vom 23.12.2025 bis 30.01.2026 bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz und bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues zur Einsichtnahme aus. Die Antragsunterlagen waren im gleichen Zeitraum im UVP Portal einzusehen. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 03.03.2026.

Innerhalb der Einwendungsfrist wurde gegen das Vorhaben keine Einwendung erhoben.

Der ursprünglich für den 01.04.2026 festgesetzte Erörterungstermin fand nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt. Der Antragsteller wurde mit Schreiben vom 04.03.2026 entsprechend in Kenntnis gesetzt und die Absage des Termins wurde am 16.03.2026 im Staatsanzeiger und auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord öffentlich bekannt gemacht, gem. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV.

II.

1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen der Genehmigung, gem. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV i. V. m. Anhang 1 der 4. BImSchV.

Die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz erreichte keine Äußerung der Ortsgemeinde Wintrich bezüglich der Herstellung des Einvernehmens sowie der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues bezüglich der Zustimmung zum Einvernehmen gem. § 36 i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens. Somit gilt nach § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB das

Einvernehmen der Ortsgemeinde und die Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung als erteilt.

Seitens der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und den beteiligten Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Windenergieanlagen. Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Anlagen war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher die evtl. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z. B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaulastträger etc.) einzuholen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind und der Antragsteller demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

2.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter sind gemäß § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV auf der Grundlage der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, der fachbehördlichen Stellungnahmen und der Ergebnisse eigener Ermittlungen der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz zusammenfassend darzustellen.

Auf die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wird auf die **Anlage** zur Genehmigung verwiesen.

3.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz

oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

- schriftlich,
- in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
- schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder
- zur Niederschrift erhoben werden.

Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland- Pfalz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.



Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.